

# Das System zur Wahl der Gemeinde- und Stadträte sowie der Bürgermeister in Frankreich

(3. März 2020)

Am 15. und 22. März finden in Frankreich Kommunalwahlen statt, bei denen in 34.968 Städten und Gemeinden über 500.000 Volksvertreter für die Wahlperiode 2020 – 2026 gewählt werden. Das System, das bei diesen Wahlen angewandt wird, unterscheidet sich stark von den verschiedenen Kommunalwahlordnungen, die in Deutschland gelten.

**Wahlsystem in Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern:** In Frankreich gibt es wesentlich mehr Gemeinden als in Deutschland, die durchschnittliche Einwohnerzahl einer Gemeinde ist mit 1.905 deshalb deutlich niedriger als in Deutschland (7.509). Seit einigen Jahren bemüht man sich, Gemeinden zum Zusammenschluss mit anderen zu motivieren, zwischen 2009 und 2019 konnte so ihre Zahl um 1.602 verringert werden.

24.331 (71,58 %) der französischen Gemeinden haben unter 1.000 Einwohner, hier wohnen knapp 6,8 Mill. Menschen, was 10 % der Gesamtbevölkerung des Landes entspricht. Für diese Gemeinden gilt ein eigenes Wahlsystem: Die Wähler können Kandidaten von unterschiedlichen Listen auf ihrem Wahlzettel angeben, Personen, die ihre Kandidatur nicht erklärt haben, können nicht gewählt werden. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten und zugleich die Stimmen von 25 % der in der Gemeinde Wahlberechtigten auf sich vereinigen können. Wenn im ersten Wahlgang nicht alle Sitze im Gemeinderat vergeben werden können, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit genügt. Alle Kandidaten aus dem ersten Wahlgang können dabei erneut kandidieren, falls weniger Kandidaten antreten als Gemeinderatsplätze zu vergeben sind, können zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang weitere Kandidaturen erklärt werden. Die Zahl der Gemeinderäte ist für Gemeinden mit unter 100 Einwohnern auf 7 festgelegt, für Gemeinden mit zwischen 100 und 499 auf 11, für Gemeinden mit zwischen 500 und 1.499 auf 15.

**In Gemeinden ab 1.000 Einwohnern** müssen sich Kandidaten einer Wahlliste anschließen, um gewählt werden zu können. Die Bürger können eine Liste nur als Ganzes wählen, es ist nicht möglich, die Rangfolge der Kandidaten zu ändern, zu panaschieren oder zu kumulieren. Die Listen sind dazu angehalten, gleichviel Männer und Frauen in alternierender Reihenfolge als Kandidaten aufzustellen, falls sie diese Vorgabe nicht einhalten können oder wollen, werden sie mit empfindlichen finanziellen Strafen belegt. Auch dank dieser Maßnahme konnte der Frauenanteil in den Stadt- und Gemeinderäten von 21,7 % im Jahr 1995 auf 40,7 % im Jahr 2014 gesteigert werden. Falls im ersten Wahlgang keine Liste die absolute Mehrheit erreicht, kommt es zu einem zweiten, an dem die Listen teilnehmen dürfen, die im ersten einen Stimmanteil von mindestens 10 % erzielt haben. Listen, die weniger als 10 % aber über 5 % erreicht haben, können sich einer Liste, die zur Teilnahme am zweiten Wahlgang berechtigt ist, anschließen und mit dieser aushandeln, wieviel ihrer Kandidaten auf welchen Plätzen auf diesen Listen integriert werden. Häufig gehen solche Bündnisse auch Listen, die beide am zweiten Wahlgang teilnehmen dürften, miteinander ein. Denn obwohl bei der Verteilung der Sitze im Kommunalparlament auch der proportionelle Stimmanteil einer Liste berücksichtigt wird, wird doch diejenige, die die relative Mehrheit der Stimmen erreicht hat, massiv bei der Mandatsvergabe bevorteilt. In Toulouse z.B. traten bei der Kommunalwahl 2008 im zweiten Wahlgang zwei Listen an, von denen die eine 50,42 % der Stimmen bekam, die andere 49,58 %. Dieses sehr knappe Ergebnis führte zu einer Sitzverteilung von 52 für die erstplatzierte Liste und 17 für die zweitplatzierte.

Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, in Gemeinden mit 2.500 – 3.499 Einwohnern vertreten 19 Frauen und Männer die Interessen der Bürger, in Gemeinden mit mehr als 300.000 Einwohnern 69. Die Zahl der Bürger, die durch einen Gemeinderat vertreten werden, steigt also mit der Größe der Gemeinde.

**In Paris, Marseille und Lyon**, den drei größten Städten des Landes, werden die Kommunalparlamentarier in den verschiedenen Arrondissements (Paris, Lyon) bzw. Sektoren (Marseille) in separaten Wahlen bestimmt, dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Wahlen in Gemeinden ab 1.000 Einwohnern.

**Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter:** Die neuen Gemeinderäte wählen bei ihrer konstituierenden Sitzung den Bürgermeister, meist wird dies der erstplatzierte Kandidat auf der siegreichen Liste. Im Anschluss handelt der Rat die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister aus, die aus ihrem Kreis bestimmt werden und deren Anteil am Gemeinderat 30 % nicht überschreiten darf.

Neben den Mitgliedern der Kommunalparlamente werden bei den Wahlen auch die **Vertreter der Gemeinden in den Gemeindeverbänden** gewählt. Diese Kommunalverbände, von denen es in Frankreich 1.259 gibt, umfassen in ländlichen Gegenden mancherorts über 100 Gemeinden und nehmen den Gemeinden immer mehr ihrer Aufgaben ab. Die Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern werden hier durch ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinderats vertreten, in Gemeinden über 1.000 Einwohnern stehen auf der Kandidatenliste für den Gemeinderat auch die Kandidaten, die die Interessen der Gemeinde in den interkommunalen Gremien vertreten sollen. Die Wahl von Gemeinderäten und Vertretern in interkommunalen Verbänden ist also direkt aneinander gekoppelt.